

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 14.04.1835 publ. 18.04.1835

Von einem hiesigen unbeladenen Bauer-  
wagen oder Schlitten für jedes Pferd  
oder Zugthier . . . . . 1 Gr.  
Von einem Reiter. . . . . 2 Gr.  
Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Fül-  
len und für jedes Stück Hornvieh 1 Gr.

Frachtwagen, die mit mehr als drey, und  
Frachtkarren die mit mehr als zwey Pferden  
bespannt sind, zahlen für jedes Pferd die Häl-  
fte mehr als das gewöhnliche Chausseege-  
ld trägt.

Das Chausseege-ld wird in Courant bezahlt,  
wer aber in besserer Münzsorte zahlt kann kein  
agio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Chausseege-ld defrau-  
diren sollte, wird polizenlich mit Geld oder Ge-  
fängniß bestraft.

20) Cammer-Bekanntmachung vom  
14. Apr., publ. den 18. Apr. 1835.

Da die bey der jährlichen Verpachtung  
derjenigen Aussenroden, welche von der Lan-  
desherrschafft nicht auf längere Zeit verliehen  
sind, vorgeschriebene Bedingung, daß selbige  
nach Michaelis nicht weiter benutzt werden sol-  
len, seither in manchen Fällen unbefolgt gela-  
sen worden, das späte Benutzen der Ausergro-  
den aber bey gewöhnlicher Herbstwitterung auf

Verbot, nach  
Michaelis den  
Anzel von ver-  
pachteten Aussen-  
roden abzumä-  
hen und fortzu-  
schaffen.

III.

